



L3



er Durchlauchtigste Chur = Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u.

unser gnädigster Herr, haben uns, daß von Höchst Ihre getreuen
gegenwärtig in Dresden anwesenden Ständen des Engern und Weiteren Aus-
schusses von Ritterschaft und Städten, zu Bestreitung des dermaligen außer-
ordentlichen Kriegs-Bedürfnisses, unter andern die Erhöhung aller Franck-
Steuer-Abgaben von in- und ausländischen Weiß- und Braun-Biere, ins-
gleichen von ausländischen Wein und Brandweine,

um den Vierten Theil,

391

Offizial
In Jofeek in loco judicii,
den 15. Oct. 1778.
Johann Daniel Faber
Regist. jurat.



von und mit dem Ersten Octobris anni currentis an, unterthänigst be-
williget worden sey, gnädigst benachrichtigen zu lassen, anden aber we-
gen behrlicher Einbringung sothaner Franck- Steuer- Erhöhung von bemerkter
Zeit an, ungesäumte Vorkehrung zu treffen und das weiter Nöthige zu
veranstalten, gemeinsetz zu beschließen geruhet; wie aus copiehell sub A.
beygedruckten Höchstem Ausschreiben vom 24sten Septembris a. c. des meh-
rern zu ersehen ist.

Kraft Desselben, und mit ganz ergebensten, ergebenen und dienflichen
Ersuchen für unsere Personen, werden die in den

Thüringischen Creyß

einberückten Herren Stände von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft
und Städten, wie auch die Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer- Ein-
nehmer veranlaßet und bedeutet;

von und mit dem Ersten Octobris anni currentis für richtige Einbringung
der um den Vierten Theil erhöheten Franck- Steuer- Abgaben von in- und
ausländischen Weiß- und Braun- Biere, ingleichen von ausländischen Wein
und Brandtweine, gebührend mit besorget zu seyn, und sämtliche theils
und zwar vom 1sten Augusti bis mit ultimo Septembris a. c. nach vorherigen
Sätzen erhöhet, theils vom 1sten Octobris a. c. nach der Erhöhung
einzubringende Franck- Steuer- Gelder, gewöhnlichermaßen in ein und eben
derselben Rechnung mit in Einnahme zu bringen und in bevorstehender Zeit
Luciae a. c. an uns zu berechnen.

Zu Verhütung mancherley Ausstellungen und Defecte, wolle man bey Set-
zig- und Abschließung der Franck- Steuer- Register, nachfolgenden Punkten ge-
nau nachzugehen unvergeßen seyn:

1.) Sind bey allen Arten des gebrauten, von Ritterglühern verlaße-
nen inländischen, nicht weniger eingelagten Stifflischen Bieres, so wie bey de-
nen ausländischen eingebrachten Getränken, an Bier, Wein und Brandtwein
und dergleichen, die Data des Brauens oder Einbringens genau anzumerken;

2.) Die Franck- Steuer- Abgaben von allen Arten des Getränkes, unter
jedem Capitel mit dem 30sten Septembris a. c. abzuschließen und auszuwerfen;

3.) auf

3.) auf gleiche Maasse alsdenn, mit der von und mit dem 1sten Octobris a. e. an, um den Vierten Theil erhobeten Franck. Steuer. Abgabe, bey jedem Capitel, in den Haupt. Residenz sowohl Franck. Steuer. Aufseher. Verzeichnissen zu verfahren; endlich auch

4.) bey der Schluß. Summe, diese verschiedentlich ausfallenden Franck. Steuer. Abgaben, genau und ordentlich zu recapituliren.

Uebrigens halten wir uns richtiger Praesentation gegenwärtigen Ereyß. Patents und dergleichen hinklinglicher Bekanntmachung, an die jeden Orts eingesezene Contribuenten, versichert, und verharren zu allen gefälligen Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensals den 2. Octobris 1778.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen,
verordnete Einnehmere der Land. Franck. Pfennig und Quatember. Steuern im Thüringischen Creyße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Johann Gottfried Meyer.

A.

**Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen &c.
Chur = Fürst &c.**

Sester und liebe getreue; Demnach von denen gegenwärtig allhier anwesenden getreuen Ständen des Engern und Weitem Ausschusses von Ritterschaft und Städten, zu Befretung des demahligen außerordentlichen Kriegs = Bedürfnisses, unter andern die Erhöhung aller Tranck = Steuer = Abgaben von in = und ausländischen Weiß = und Braun = Bier, ingleichen von ausländischen Wein = und Brandwein um den Vierten Theil von und mit dem 1sten Octobris anni currentis an, unterthänigst bewilliget worden; Als begehren Wir an euch hierdurch gnädigst, ihr wolleet wegen befristiger Einbringung solcher Tranck = Steuer = Erhöhung, von bemerkter Zeit an, ungesäumte Vorkehrung treffen, und das Weiter Nöthige veranstellen.

Daran geschieht unsere Meynung. Datum Dresden, am
24ten Septembris 1778.

Detlev Carl Graf von Einsiedel.

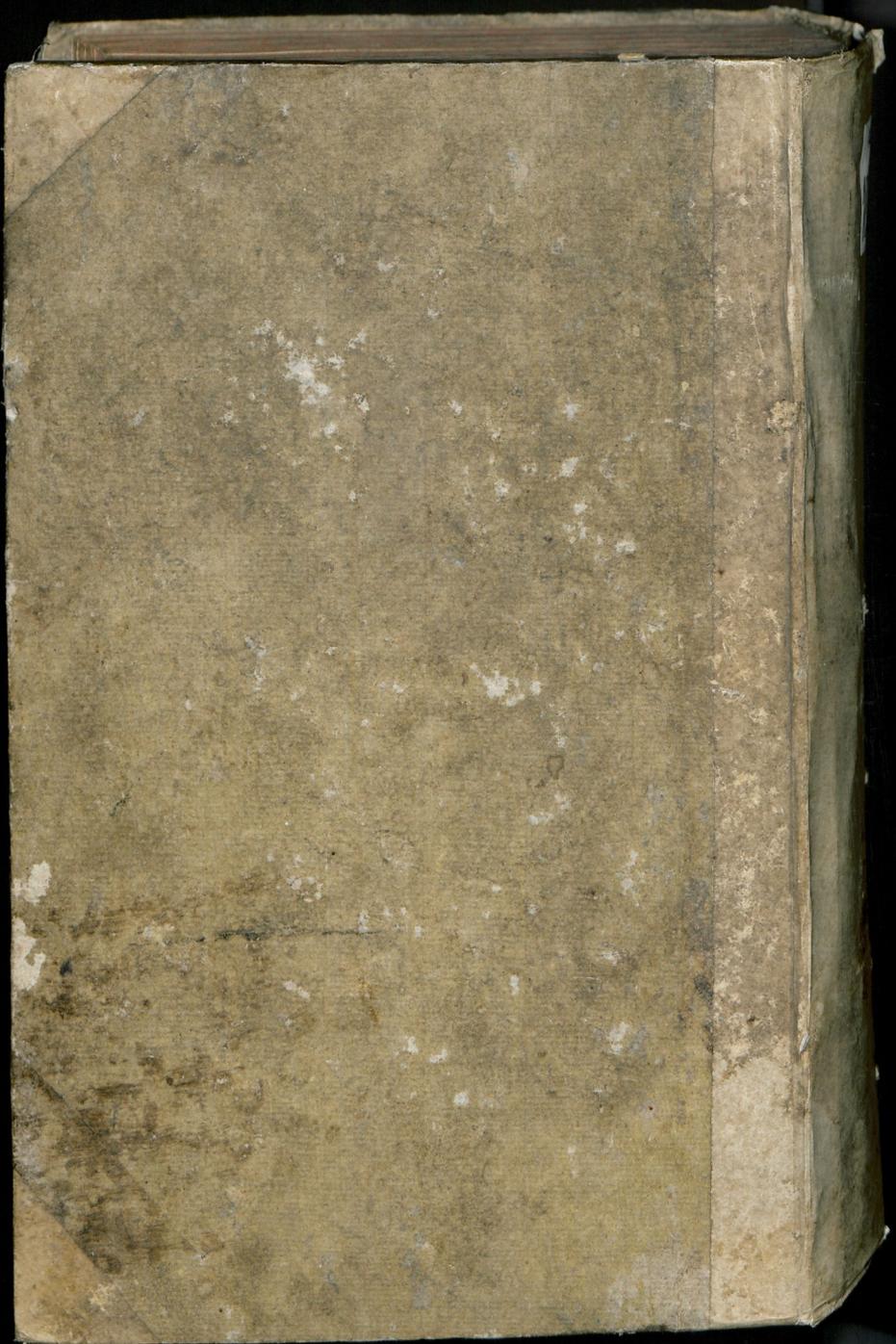
An die Thüringische Creys = Einnahme.
Die vom 1ten Octobr. an. curr.
um den Vierten Theil erhöhet
Trancksteuer berechnend.
praef. d. 2. Octobris 1778.

Christian August Kunze.

AB: 104395

X 2285231







er Durchlauchtigste Chur = Fürst
und Herr, Herr
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen etc.

unser gnädigster Herr, haben uns, daß von Höchst Ihre getreuen
gegenwärtig in Dresden anwesenden Ständen des Engern und Weitem Aus-
schusses von Ritterschaft und Städten, zu Befreyung des dermaligen außer-
ordentlichen Kriegs = Bedürfnisses, unter andern die Erbhung aller Franck-
Steuer = Abgaben von in- und ausländischen Weiß- und Braun = Biere, in-
gleichem von ausländischen Wein und Brandweine,

um den Vierten Theil,

Affigirt
In Ioseph m loco iudicii,
den 15. Oct. 1778.
Johann Daniel Faber
Registri. jurat.

997

